

Verwendung der Nadelholzwipfel zu Christbäumen.

Nachtrag zu dem Aufsatze: Tageblatt Nr. 351, S. 3163.
(Eingelendet.)

Es nächst ist zu berichtigen, daß es am Schlusse des Aufsatzes heißen muß statt: vertheilt werden, verschafft werden.

Gegen die Verwendung der Wipfel junger Fichten und anderer Nadelholzbaumchen läßt sich selbst in holzreichen Gegenden manches Erhebliche einwenden; allerdings ist sie aber am Meisten in holzarmen Gegenden zu mißbilligen.

Daß diese Baumchen gestohlen sein müßten, ist nicht unbedingt vorausgesetzt, wohl aber angeführt worden, daß sie von Waldbesitzern selten käuflich zu erlangen sein möchten, daher wahrscheinlich gewöhnlich entwendet würden. Oft hörte der Verf. Waldbesitzer über die Entwendung solcher Baumchen zur Weihnachtszeit klagen, auch sind ihnen selbst dergleichen in jedem Jahre gestohlen worden.

Daß über diesen Gegenstand gesetzliche Bestimmungen bestehen und Verordnungen erlassen worden sind, ist dem Verf. nicht unbekannt. Wozu aber nicht oft die vortrefflichsten Gesetze und zweckmäßigsten Verordnungen umgangen werden? Sollte es indessen auch gelingen, die Einführung solcher Baumchen in Städte, wie Leipzig, durch glaubhafte Bescheinigung des rechtlichen Ursprungs, durch Zurückbehaltung und sofortige Abführung einer jeden Bescheinigung an die Behörde (um anderweitigen vielleicht unredlichen Gebrauch davon unmöglich zu machen) zu verhindern, so wird dies aber gewiß große Schwierigkeiten bei offenen Städten und Dörfern verursachen oder ganz unmöglich sein. Auch hier ist aber der Ankauf und Gebrauch solcher Baumchen sehr gewöhnlich. Bei einer Nachforschung, auf welchem Wege diese Baumchen bezogen worden sind, dürfte man auf manche Zweifel und Bedenken stoßen.

Es schien daher völlig zeitgemäß zu sein, besonders Familienväter und Mütter auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, und den Wunsch auszudrücken, daß der Gewohnheit, zu Christbäumen Nadelholzwipfel zu benutzen, von allen Seiten entgegen gewirkt werden möge. Jemand einer Behörde hat man auf keine Weise einen Vorwurf machen, oder zu nahe treten wollen.*)

*) Daß den Leipziger Behörden durch jenen Aufsatz des Verf. habe ein Vorwurf gemacht werden sollen, haben auch wir in unserer Anmerkung nicht vorausgesetzt; aber es war doch wohl nöthig, dem Publicum den etwaigen Irrthum zu benehmen, als ob bei uns etwa gar keine Aufsicht auf den längstemens Nadelhand geübt worden wäre, und den Lesern die Angst zu ersparen, daß sie durch den Ankauf eines Nadelholz-Christbaumes sich vielleicht einer Unredlichkeit mitschuldig machten.

Die Redact.

Ebelmuth und Biederfinn der sogenannten Barbaren.

Als, zu Folge der französischen Intervention in den spanischen Angelegenheiten, im Jahre 1823, die Festung Ca-

dir, das letzte Bollwerk der constitutionellen Partei, gefallen war, schiffte sich der bekannte englische General Sir Robert Wilson, welcher auf der Seite der spanischen Liberalen gefochten hatte, sofort nach Afrika ein, und hat um einen Zufluchtsort für die als Hochverräther von den Absolutisten zum Tode verurtheilten Freunde des liberalen Systems. Der Kaiser von Fez und Marokko und sein Statthalter zu Tanger an der Meerenge von Gibraltar, versprachen ihre Beihilfe, und der letztere erklärte dabei: „Das Asyl ist das Recht der Unglücklichen; sie stehen unter dem Schutze des Gesetzes nach dem Willen des Propheten. Unsere Religion nimmt alle Fremde auf, und macht sie zu einem anvertrauten Heiligthume.“

Wenig nachher wurden von der absolutistischen Partei in Spanien wiederholte Versuche gemacht, die marokkanische Regierung zur Auslieferung der auf ihr Gebiet geflüchteten Spanier zu bewegen. Allein der Kaiser von Marokko schlug dies Handfast ab, und erließ, als das Cabinet zu Madrid mehr nach Tanger gestrichelte Liberale speciell reclamirt hatte, darüber folgende bemerkenswerthe Instruction an seinen Statthalter zu Tanger: „Gott ist groß! Wir ersehen aus Euerem Berichte, daß der neue spanische Consul angekommen ist. Er soll willkommen sein; sagt ihm, daß er nicht nöthig habe, die lange Reise zu uns selbst zu machen. Ihr habt wohl daran gethan, die Spanier nicht aufzugeben; sie haben Zuflucht unter unserer Fahne gesucht, und müssen geschirmt werden. Nicht einen Augenblick können wir dem Gedanken Raum geben, diese Personen auszuliefern, welche auf unser Gebiet gekommen sind, Glauben und Vertrauen auf einen gerechten, wohlthätigen Monarchen setzend, welcher die Gebote Gottes durch seinen Propheten gegeben, ehrt. Daß der König von Spanien diese Menschen als Verräther ansieht, das mag sein; es giebt andere Könige, und gleichfalls Freunde des Königs von Spanien, welche anders denken, und die gewünscht hätten, daß jene Männer Zuflucht auf ihrem Gebiete gesucht, wo sie Sicherheit und Schutz ebenfalls angetroffen haben würden. Wenn der König von Spanien sie als Uebertreter seiner Gesetze ansieht, so sollte er ihre Bestrafung bis zu mehrerer Befestigung der Ordnung der Dinge aufschieben; und kommt diese Zeit, so werden wir uns unmittelbar mit dem Könige von Spanien, wenn er sie zurückfordert, verständigen; denn es ist Pflicht der Souveraine, auf ihre gegenseitigen Wünsche zu achten. Der Sultan von Marokko liebt die Gnade, und die Regeln des Rechts sind ihm nicht fremd; daher konnte er nicht, ohne Gott durch den Bruch der Gebote seines Pro-